

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Textil-Kontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Aufstellung von Sortimentsbilanzen nach absatzbedingten Nomenklaturen gemäß den Richtlinien und Weisungen der Staatlichen Plankommission,
- b) Ausarbeitung und Durchsetzung der erforderlichen Sortimentsbilanzen,
- c) Erfassung von Materialreserven zur Förderung der Versorgung der Produktionsbetriebe bzw. zur planmäßigen Vergrößerung der staatlichen Vorräte in Abstimmung mit dem übergeordneten staatlichen Organ,
- d) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Betriebe des genannten Wirtschaftszweiges zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,
- e) Leitung und Entwicklung des erforderlichen Handelsnetzes,
- f) Lenkung des Absatzes und der planmäßigen Versorgung der Bedarfsträger mit Hilfe von Lieferplänen.

### § 3

Zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Textil-Kontor insbesondere nachstehende Pflichten und Befugnisse:

#### L Pflichten

Das Staatliche Textil-Kontor hat

- a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges textiler Rohstoffe, Garne, Fertigwaren sowie von Konfektionsmaterial mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- b) den ermittelten volkswirtschaftlich begründeten Bedarf den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den beteiligten Vereinigungen volkseigener Betriebe bekanntzugeben und sie bei der Planaufstellung, insbesondere bei der Spezifizierung in Feinsortimente, zu unterstützen,
- c) bei der Aufstellung der Importpläne für die nach Nomenklatur festgelegten Erzeugnisse mitzuarbeiten, die Importe entsprechend den Bilanzen bzw. nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission zu verteilen, die terminliche Realisierung des Plananteils Import zu überwachen und über das Konto „Diverse textile Erzeugnisse“ zu verfügen,
- d) die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und die Entscheidung über deren zweckmäßige Verwendung herbeizuführen,
- e) Verkaufshandlungen (Submissionen) zu organisieren,
- f) die Ausarbeitung Allgemeiner Lieferbedingungen für textile Rohstoffe, Garne, Fertigwaren und Konfektionsmaterial im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren,
- g) gegenüber den unterstellten Betrieben die erforderliche Anleitung und Kontrolle auszuüben,
- h) bei der Erfüllung der Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Vereinigungen volkseigener Betriebe und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

#### 2. Befugnisse

Das Staatliche Textil-Kontor ist berechtigt,

- a) an die für die Lieferer und die Besteller zuständigen Organe Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- b) von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen die für die Bilanzierung und Ausarbeitung von Lieferplänen notwendigen Unterlagen über Aufkommen und Bedarf im Auftrage der Staatlichen Plankommission anzufordern,
- c) bei den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission in Fragen der Planung der Produktion, der Investitionen und der Versorgung durch fachliche Beratung mitzuwirken,
- d) die Entwicklung der Bestandhaltung bei den Produktionsbetrieben der Textil- und Konfektionsindustrie zu kontrollieren und über die anderweitige Verwendung überplanmäßiger Bestände nach Abstimmung mit der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe zu verfügen,
- e) in den Produktionsbetrieben den Materialeinsatz, den Materialverbrauch und die Kapazitätsauslastung zu überprüfen,
- f) bei dem Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten auf Verlangen oder mit Zustimmung des übergeordneten Organs die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen,
- g) die Materialbilanzen in Übereinstimmung mit der Methode der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes lieferseitig abzurechnen.

### § 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Textil-Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

### § 5

(1) Dem Staatlichen Textil-Kontor werden unterstellt:

- a) Die Versorgungskontore Industrietextilien, die bisher der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie zugeordnet waren, und zwar das Versorgungskontor Industrietextilien, Berlin, das Versorgungskontor Industrietextilien, Dresden, das Versorgungskontor Industrietextilien, Erfurt, das Versorgungskontor Industrietextilien, Gera, das Versorgungskontor Industrietextilien, Karl-Marx-Stadt, das Versorgungskontor Industrietextilien, Leipzig, das Versorgungskontor Industrietextilien, Luckenwalde, das Versorgungskontor Industrietextilien, Magdeburg, das Versorgungskontor Industrietextilien, Sonneberg, das Versorgungskontor Industrietextilien, Wismar\*  
 das Versorgungskontor Industrietextilien  
 — Industriegarne —, Karl-Marx-Stadt,  
 das Versorgungskontor Industrietextilien  
 — Kunstfaser —, Karl-Marx-Stadt,  
 das Versorgungskontor Industrietextilien  
 — Bekleidungsverschlüsse —, Schmölln,